

## Finanzvorlage 2019 - Nachtrag Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Kantonsrat vom 5. Dezember 2018
	<p><b>Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p><b>Der Erlass GDB <u>853.2</u> (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</b></p>
<p><b>Art. 2</b> Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen</p> <p><sup>1</sup> Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, entsprechen die höchstens zulässigen jährlichen Kosten für Tagestaxen nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG:</p> <p>a. bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim, Spital oder Behindertenwohnheim 500 Prozent;</p> <p>b. in den übrigen Fällen 160 Prozent.</p> <p><sup>2</sup> Der Betrag für persönliche Auslagen für in Heimen wohnende Personen beträgt:</p> <p>a. 17 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) bei einem Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim;</p>	<p>a. bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pflegeheim 370 Prozent,</li> <li>2. Spital 500 Prozent,</li> <li>3. Behindertenwohnheim 250 Prozent;</li> </ol>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Kantonsrat vom 5. Dezember 2018
<p>b. 27 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) bei einem Aufenthalt in einem andern Heim.</p>	
<p><b>Art. 4</b> Bewertung von Liegenschaften</p> <p><sup>1</sup> Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Steuerwert angerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Repartitionswert angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.</p>	<p><sup>1</sup> Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Netto-Steuerwert angerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Steuerwert (100 Prozent) angerechnet.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>